

Kommunaler Überbauungsplan

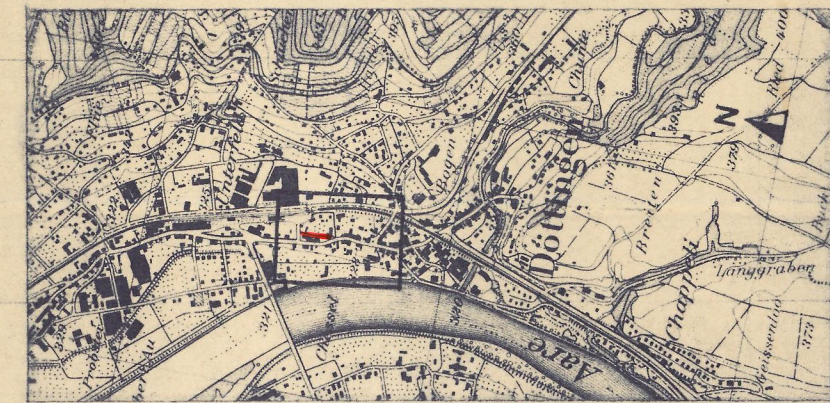
Poststrasse

Baulinienplan 1:1000

Längenprofil 1:1000/100

VP

Übersichtsplan 1:25'000



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Gepr.	Grösse	Plan Nr.
F. SCHIFFERLI ING. SIA 5313 KLINGNAU	AUGUST 1977	BR.	BÜ.	BR.	126 x 30	07/15b
Ersetzt Plan vom SEPT. 76 Nr. 07/14a vom APRIL 77 Nr. 07/15a		Überholt durch Plan vom Nr.		b) PARZ. 130 a) RED. BREITE 5.50m		

Öffentliche Planaufgabe vom 8.11.1976 bis 7.12.1976

Beschl. von der Einwohnergemeindeversammlung am: 18. Nov. 1977

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand:

A. Luz I. Wühl

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 26. Sept. 1978

RRB-Nr. 1791 vom 2. Okt. 1978

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatsarchivar:

in Vertretung

GR 25.3.62
GR 7.10.54

blau
blau
blau
rot
rot
rot
rot
orange

schwarz
hellblau

braun

grün

grün

karmin
zinnob
orange
gelb
dunkelgrau
violett
lila
hellgrau
feldgrau
grün

W2

Erläuterungen zum Kommunalen Überbauungsplan

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien (rot durchstreichen)
Aufzuhebende Weglinien (rot durchstreichen)
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Weg- und Sockellinien
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinien (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzonen
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten.
Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m - 3.00m über Boden frei bleiben.

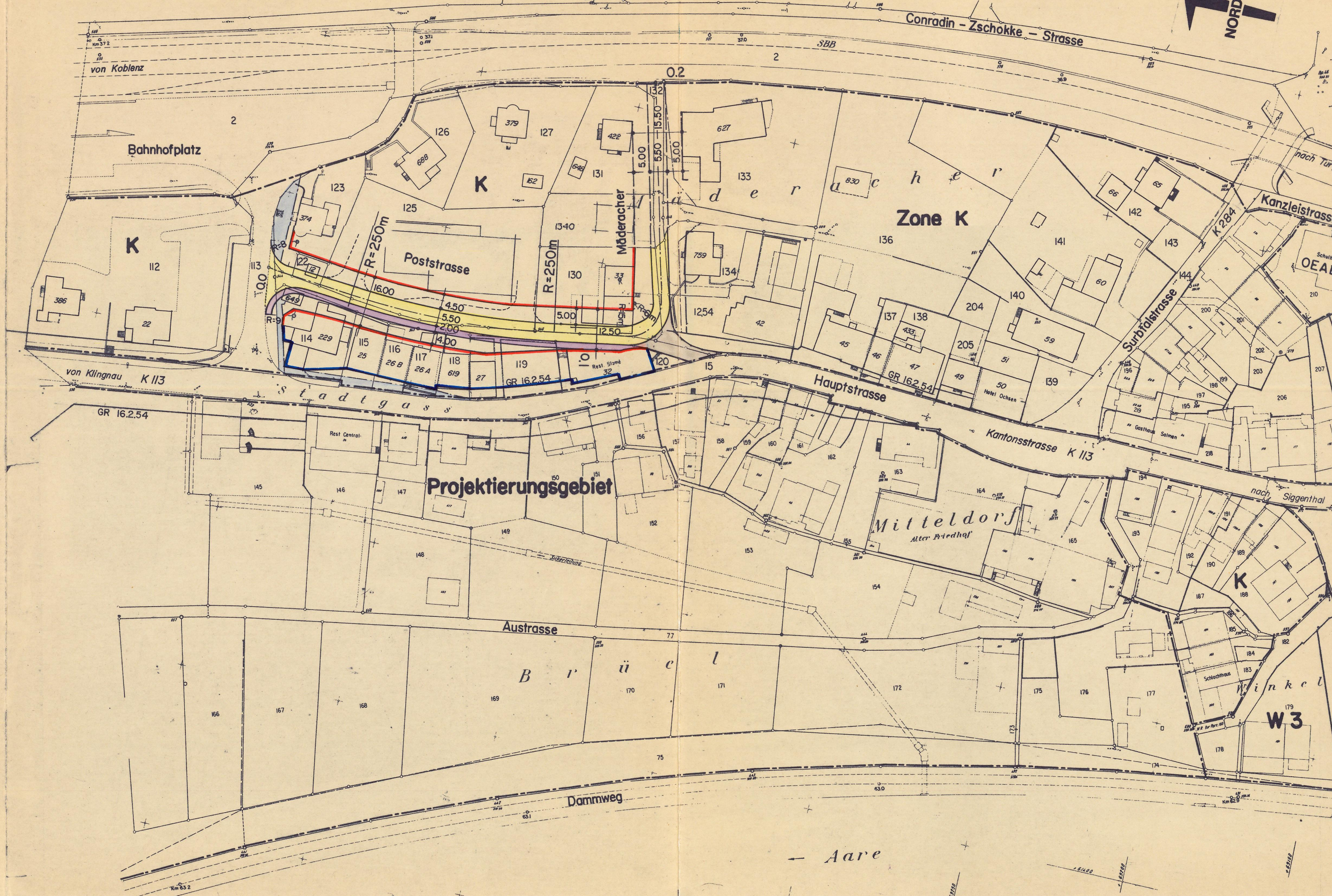
Ausfahrtsbeschränkungen

Absolute Anliegerfreiheit:
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
Kurzfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckenfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
Langfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS
Hauptverkehrsstrasse HVS
Sammelstrasse SS
Erschliessungsstrasse ES
Bestehende Wege
Gehweg
Radweg
Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen, Wald
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

LAGEPLAN 1:1000



L'ANGENPROFIL 1:1000/100

Zu genehmigendes Längenprofil

